

Genehmigt nach § 11 EBauG i.V.m. der Verordnung vom 23.10.1968 (GVBl. S. 327) i.d.F. vom 25.11.1969 (GVBl. S. 370) mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 4.5.1971 Nr. II/2 - 1098.

Schweinfurt, 4.5.1971  
Landratsamt i.A.



(Beck)  
Oberregierungsrat

- Weitere Festsetzungen:
- Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes. Ausnahmsweise können nichtstörende Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang und Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.
  - Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
  - Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Die vorhandenen Wohnhäuser gelten nach dem zur Zeit der Festsetzung des Bebauungsplanes vorhandenen und genehmigten Baubestand als zugelassen. Vergrößerungen der bestehenden Anlagen an Ort und Stelle sind nicht zulässig.\*
  - Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck der im allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
  - Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 600 qm.
  - Die Höhe der Einfriedungen ist auf 1,30 m ab OK Gehsteig festgesetzt. Die Sockelhöhe der Einfriedungen darf nicht mehr als 0,30 m betragen. Grelle Farbenstriche sind untersagt. Maschendrahtzäune sind zu hinterpflanzen.
  - Die Gebäudeanstriche sind in gedeckten Farben zu halten.
  - Die im Plan eingetragene Stellung der Gebäude mit deren Firstrichtung ist verbindlich.
  - Kniestücke über 20 cm Höhe sind untersagt.
- \* Für die Garagen, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplans an den Grundstücksgrenzen zu errichten sind, wird als Bauweise die Grenzbebauung verbindlich festgesetzt.

# GEMEINDE REICHMANNSHAUSEN

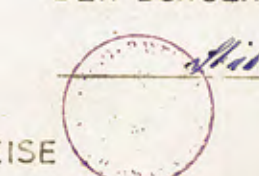
LKR. SCHWEINFURT

TEILBEBAUUNGSPLAN

ALTER MÜHLWEG

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAG DER BEKANNTMACHUNG AM 21.5.67 GEM. § 12 EBAUG. RECHTSVERBINDLICH. DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN HAT IM RATHAUS VOM 19.1.70 BIS 20.2.70 AUFGELEGEN. NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTGABE. DER BÜRGERMEISTER:



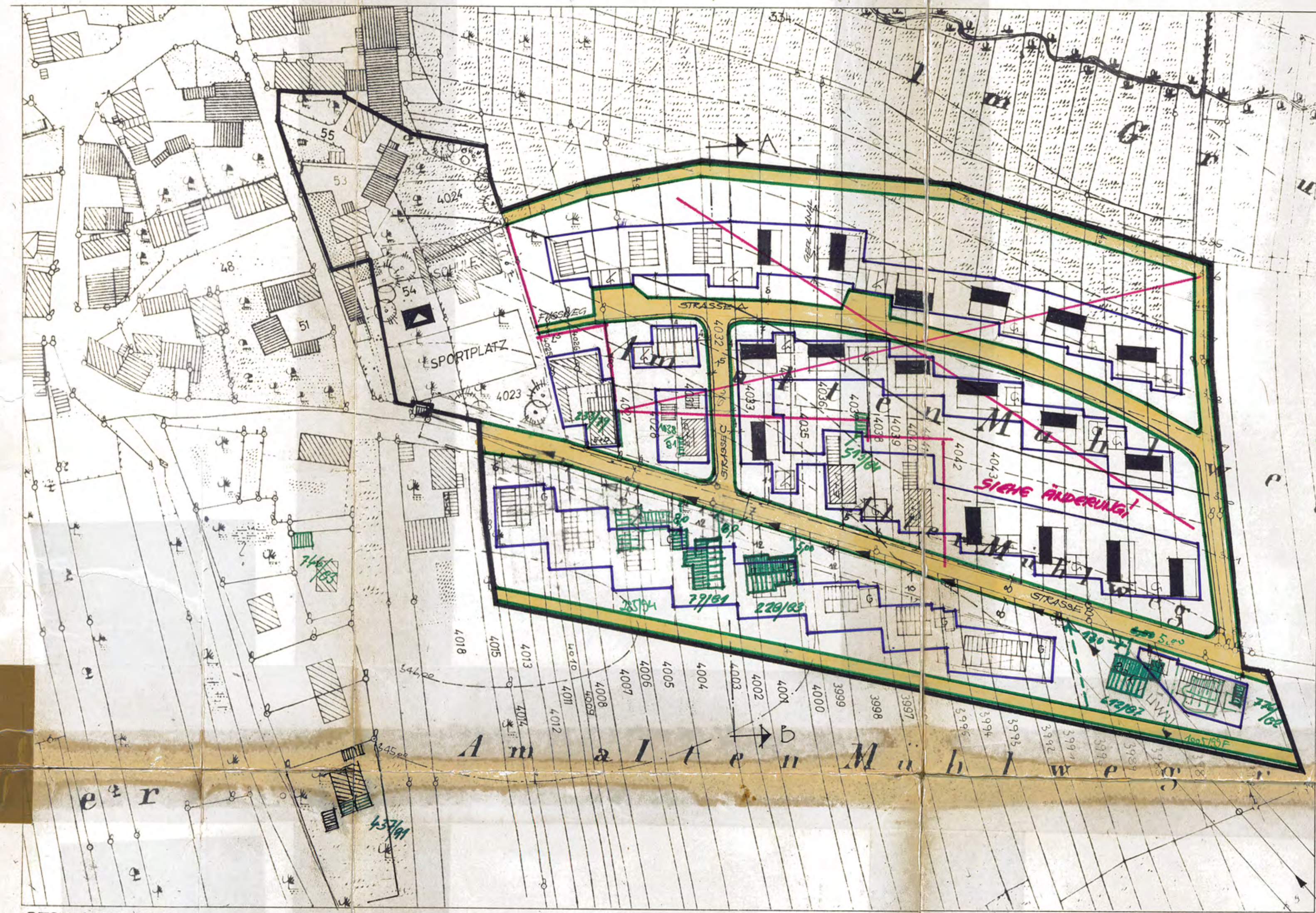
ALLGEM. WOHNBAUGEBIET MIT OFFENER BAUWEISE GEM. § 4 u. 17 BAUN VO.

## 1. FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES BEBAUUNGSBEREICHES
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- BAUGRENZEN
- STRASSENBEREINZUGSLINIE
- ÖFFENTLICHE BEDARFSFLÄCHE (SCHULE)
- 2 GESCH. BAUWEISE MIT SATTELDACH 18° - 32° max. TRAUFHÖHE < 6.60 m. DACHGESCH. AUSBAU NACH ART 62 BAY BO. MÖGLICH.
- GARAGEN MIT MULDENDACH < 7°
- VORH. BAUBRAND MIT FESTSETZUNG DER GENEHMIGTEN GESCHOSSZAHL
- 20 KV FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
- 20 KV FREILEITUNG (WIRD VERLEGT)
- GRUNDSTÜCKSGRENZE FÜR ABWASSERKANAL
- VORHANDENE TRAFOSTATION
- ERDGESCH. BAUWEISE MIT SATTELDACH (14.8° - 52°) UND AUSGEBAUTEN DACHGESCH. MAX. TRAUFHÖHE < 3.80 m

## 2. HINWEISE

- 20 HÖHENLINIE
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORH. HAUPTGEBÄUDE
- VORH. NEBENGEBÄUDE
- 4711 GRUNDSTÜCKSNUMMER



REICHMANNSHAUSEN  
Sonderkarte

DER GEMEINDERAT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN VOM 12.10.64 GEM. § 10 EBAUG AM 21.5.67 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DER BÜRGERMEISTER:

Maßstab 1:1000

DIE GEMEINDE

DER ARCHITEKT

Dipl.-Ing. W. Eschenlohr  
8700 Würzburg

GEÄNDERT AM 10.11.69  
ERW. 7.7.69  
WÜRZBURG, DEN 4.2.63 GEÄNDERT 18.8.63  
GEÄNDERT 12.2.70